### Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna



### Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit 25. Mai 2018 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbar.

Die DSGVO sieht unter anderem erweiterte Informationsverpflichtungen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor.

In Erfüllung dieser Verpflichtungen (insbesondere Artikel 13 DSGVO) informieren wir Sie hiermit über die von uns durchgeführte(n) Verarbeitung(en) Ihrer personenbezogenen Daten.

#### 1. Welche personenbezogenen Daten (kurz "Daten") werden verarbeitet?

Die von Ihnen auf dem Wege der Einreichung Ihrer Bewerbung/Anmeldung (einschließlich beigefügter Beilagen) uns bekannt gegebenen personenbezogenen Daten.

### 2. Zu welchem Zweck werden die Daten verarbeitet?

Bewerbung/Anmeldung und etwaige Zulassung zum Universitätslehrgang/Universitätskurs, Einhebung der Lehrgangs-/Kursbeiträge,

bei Universitätslehrgängen: Ausstellung des Studierendenausweises (BOKU-Card), Administration und Evidenzhaltung der ULG-Studierenden, Durchführung und Dokumentation der Lehre, Kontaktaufnahme mit den Lehrgangs-/Kursteilnehmenden, Verleihung der Abschlussurkunden. Führung und Verwaltung der Evidenz der Studierenden gemäß der Studienevidenzverordnung und des Bildungsdokumentationsgesetzes.

### 3. Auf Basis welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

- ☑ Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung des mit der/dem Betroffenen abgeschlossenen Vertrages erforderlich
   ☑ Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welcher die Universität für Bodenkultur Wien unterliegt, erforderlich

### 4. Sind Sie als Betroffene/r verpflichtet, Ihre Daten der Universität für Bodenkultur Wien bereitzustellen?

☐ Ja, da die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist.

Werden die Daten nicht bereitgestellt hat dies zur Folge, dass bei Universitätslehrgängen die Inskription nicht vorgenommen werden kann und somit die Teilnahme nicht möglich ist.

Bei Universitätskursen kann keine Zulassung zur Teilnahme erteilt werden.

## 5. Findet im Zuge der Verarbeitung eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) statt? ⊠ Nein

### 6. Werden die Daten gänzlich oder zum Teil an andere Personen/Einrichtungen übermittelt?

☑ Ja, Ihre Daten werden im Zuge der Verarbeitung zu oben genanntem Zweck an folgende Empfänger übermittelt: Daten, welche von der BOKU entsprechend den Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBI. I Nr. 12/2002 in der geltenden Fassung, im Rahmen des Datenverbunds der Universitäten und Hochschulen (§ 7a Bildungsdokumentationsgesetz) verarbeitet werden, können jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes von anderen Universitäten/ Hochschulen, der Studienbeihilfebehörde, von Finanzämtern, der Finanzprokuratur, Statistik Austria und der zuständigen Ministerien abgefragt werden.

Im Rahmen von Lehrabhaltung und Prüfungswesen notwendige Daten können an externe Lehrkräfte weitergegeben werden.

# 7. Befinden sich die unter Punkt 6 genannten Empfänger außerhalb der EU/des EWR bzw. handelt es sich dabei um eine internationale Organisation?

Nein

# 8. Wie lange werden die Daten gespeichert bzw. nach welchen Kriterien wird die Dauer der Speicherung festgelegt?

Matrikelnummer, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Datum der allgemeinen Universitätsreife sind 99 Jahre zu speichern (§ 7a Abs 9 Bildungsdokumentationsgesetz idgF); Sozialversicherungsnummer oder

Seiten: 1 von 2 Version: Version 2.0

Muster bereitgestellt von: Rechtsabteilung



Ersatzkennzeichen ist bis zu 2 Jahre nach Abgang von der Universität für Bodenkultur Wien zu speichern (§ 3 iVm § 8 Abs 5 Bildungsdokumentationsgesetz idgF);

Universitätsspezifische Daten, etwa die Bezeichnung von Prüfungen oder vergebene ECTS-Anrechnungspunkte, gemäß § 53 Universitätsgesetz (UG) idgF iVm § 3 Abs 3 Bildungsdokumentationsgesetz idgF: 80 Jahre; Beurteilungsunterlagen (insb. Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten oder Prüfungsprotokolle) gemäß § 79 Abs. 3 und 4 UG idgF: mindestens 6 Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung;

Beurteilungsunterlagen für Diplom-/Masterarbeiten gemäß § 84 Abs 1 UG: mindestens 6 Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung.

Daten, die Archivgut gemäß dem Bundesarchivgesetz idgF und der Bundesarchivgutverordnung sind: unbefristet; Daten zur Erstellung eines Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses in Bezug auf ÖH Wahlen gemäß § 43 Abs 5 und 6 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 idgF iVm Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 idgF: bis zur rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.

### 9. Welche Rechte haben Sie als Betroffene/r?

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerruf zu.

Um diese Rechte geltend zu machen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten (Kontaktdaten siehe Punkt 10).

Darüber hinaus haben Sie das Recht, allfällige Beschwerden bei der Datenschutzbehörde einzubringen.

### 10. Kontaktdaten der Verantwortlichen und ihres Datenschutzbeauftragten:

Verantwortliche
 Universität für Bodenkultur Wien
 Gregor-Mendel-Straße 33

Datenschutzbeauftragte/r
 Muthgasse 11/II
 1190 Wien
 datenschutz@boku.ac.at

1180 Wien

Allgemeine sowie weiterführende Informationen zum Thema Datenschutz an der Universität für Bodenkultur Wien finden Sie unter <a href="https://www.boku.ac.at/datenschutz">www.boku.ac.at/datenschutz</a>.

Seiten: 2 von 2 Version: Version 2.0

Muster bereitgestellt von: Rechtsabteilung